

II-2860 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/25-Parl/81

Wien, am 4. September 1981

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

1354/AB

1981-09-09

zu 136213

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1362/J-NR/81, betreffend Verhandlungen über ein neues Hochschullehrer-Dienstrecht, die die Abgeordneten Dr. NEISSER und Genossen am 9. Juli 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß die Federführung für die Verhandlung und Erarbeitung eines neuen Hochschul-Dienstrechtsgesetzes beim Bundeskanzleramt liegt, die Zuständigkeit zur Beantwortung der genannten Fragen daher primär durch den Bundeskanzler zu erfolgen hätte.

ad 1)

Das Dienstrecht der Assistenten stellt nur einen Teil des geplanten neuen Hochschul-Dienstrechtsgesetzes dar, wenn auch den bisher offenbar schwierigsten Teil. Es ist richtig, daß es schon mehrfach schien, als würden die Verhandlungen endlich zu einem annehmbaren Ergebnis führen, doch mußte gerade bei den Verhandlungen über das Dienstrecht der Assistenten einige Male die Erfahrung gemacht werden, daß schon weitgehend ausdiskutierte Punkte von der Dienstnehmerseite in der nächsten Verhandlung wieder in Frage gestellt wurden.

Die Ursache für die Verzögerung scheint vor allem darin zu liegen, daß die Assistentenvertreter selbst

- 2 -

jedenfalls in viel zu geringem Ausmaß darauf Bedacht nehmen, welche Wünsche bei Wahrung der Erfüllung der Aufgaben der Universitäten und Hochschulen realistisch sein können.

ad 2)

Die Aufzeichnung über das Gespräch am 28. Mai 1980 ist weiterhin eine der zahlreichen Grundlagen für die Dienstrechtsverhandlungen, nur ist ein Teil der szt. Themen bzw. Vorschläge durch die seit damals stattgefundenen weiteren Verhandlungen und vor allem durch die seither teilweise geänderten Vorstellungen und Wünsche der Dienstnehmerseite wohl überholt.

ad 3)

Auch der aus 1979 stammende Entwurf der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals stellt selbstverständlich eines der Materialien dar, die den Verhandlungen zugrunde liegen (siehe auch eine entsprechende Erklärung der Dienstgeberseite am 31.3.1981). Allerdings wird ja von der Dienstgeberseite als Ziel die Ausarbeitung eines Entwurfes eines Hochschul-Dienstrechtsgesetzes erwartet, der dann Gegenstand der parlamentarischen Behandlung sein soll. Es ist daher nur natürlich, wenn vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen immer wieder Entwürfe auf der Basis der Besprechungsergebnisse ausgearbeitet werden.

ad 4)

Für Verhandlungen ist es typisch, daß die einzelnen Verhandlungspartner mit zum Teil unterschiedlichen Vorstellungen in die Gespräche gehen bzw. einzelne Verhandlungspunkte unterschiedlich beurteilen. Nach den bisherigen Erfahrungen liegen die gravierenden Auffassungsunterschiede aber nicht wie in der Anfrage vermutet auf Dienstgeber-, sondern vielmehr auf Dienstnehmerseite. In nicht wenigen Fragen hat sich gezeigt, daß die Assistentenvertreter andere Vorstellungen und Wünsche als die übrigen Gruppen auf Dienstnehmerseite und vor allem als die leitenden Funktionäre der Gewerkschaft

- 3 -

öffentlicher Dienst haben, zum Teil zeigten sich auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Assistentenvertretungen bzw. deren Funktionären untereinander (Bundessektion Hochschul-lehrer der Gewerkschaft - Assistentenverband - Bundeskonferenz) bzw. änderten sich diese Ansichten auch mit dem Wechsel von Funktionären.

ad 5)

Nach sechs Jahren wird eine erste Beurteilung möglich sein, welche Assistenten überhaupt für eine längere Tätigkeit an der Universität bzw. Hochschule in Betracht kommen könnten. Dies hängt bekanntlich nicht nur von der zu erwartenden Qualifikation der betreffenden Assistenten, sondern auch vom Bedarf der betreffenden Universitäts-einrichtung ab. Je früher eine endgültige Entscheidung fallen müßte, umso vorsichtiger und restriktiver müßte diese Entscheidung vor-bereitet und getroffen werden, was naturgemäß zu einer größeren Zahl von ablehnenden Entscheidungen führen würde. Daher wurde versucht, durch eine Dreiteilung (befristetes - provisorisches - definitives Dienstverhältnis) einen für die Assistenten und die Aufgaben der Universitäten und Hochschulen annehmbaren Weg zu finden.

ad 6)

Auch nach den bisherigen Entwürfen ist die Habilitation nicht alleiniges Kriterium für eine Überleitung in ein provisorisches und später definitives Dienstverhältnis.

ad 7)

Die Übergangsbestimmungen konnten weitgehend erst andiskutiert werden. Von Dienstgeberseite wurde hiezu ein Diskussionsvorschlag ausgearbeitet, der auf die Qualifikation und den Bedarf sowie die Dauer des bisherigen Dienstverhältnisses Bedacht nimmt. Auf Dienstnehmerseite besteht aber zum Teil der Wunsch nach einer möglichst ausnahmslosen Überleitung aller dienstälteren Assistenten in ein definitives Dienstverhältnis. Eine Übergangsregelung wird aber endgültig erst besprochen werden können, wenn über die grundsätzlichen Neuerungen des Dienstrechts der Assistenten einigermaßen Klarheit besteht.

ad 8)

Vom Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde in den Verhandlungen weitestgehende Unterstützung bei den flankierenden Maßnahmen zugesagt, doch fällt nur ein geringer Teil dieser gewünschten und denkbaren Maßnahmen in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes bzw. Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Soweit andere Ressorts oder überhaupt andere Rechtsträger betroffen sind - was insbesondere für den Übertritt in Berufe außerhalb des Bundesdienstes gilt - , so werden und haben Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nur ihre guten Dienste für Vermittlung anbieten können. Primär geht es um die Erleichterung bzw. Anerkennung der Erfüllung bestimmter tatsächlicher oder formeller Erfordernisse für den Übertritt in andere Berufe (z.B. Dienstprüfungen) sowie um flankierende finanzielle Maßnahmen für die Übergangszeit (ev. Weiterzahlung von Bezügen, Abfertigung, usw.).

ad 9)

Als Qualifikationskriterien sind hauptsächlich das Doktorat oder eine dem Doktorat gleichwertige Qualifikationsstufe (für den Bereich der Hochschulen künstlerischer Richtung) sowie schließlich die Habilitation oder eine der Habilitation gleichzuhaltende Befähigung in Lehre und/oder Forschung vorgesehen. Dazu kommt als ebenso wesentliches Kriterium der Bedarf nach einem Assistenten im definitiven Dienstverhältnis.

ad 10)

Ähnlich wie bei der Habilitation sollen auch für die Feststellung der der Habilitation gleichzuhaltenden Eignung positive Feststellungen durch ein Universitätsorgan und durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung notwendig sein.

ad 11)

Wie aus der Antwort zu den unter 1 bis 10 gestellten Fragen hervorgeht, handelt es sich beim Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz und somit auch bei jenem Teil, der den akademischen Mittelbau

- 5 -

betrifft, um eine überaus komplexe Materie.

Im Hinblick auf die mehrmals von Verhandlung zu Verhandlung wechselnden Wünsche der Dienstnehmervertreter läßt sich der Zeitpunkt, mit dem die Verhandlungen abgeschlossen werden können, nicht abschätzen. Daß die Dienstgeberseite ihr Bemühen, zu einem Abschluß zu gelangen, wie bisher fortsetzen wird, ist schon in Anbetracht des bisherigen Aufwandes Selbstverständnis.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hindler', is positioned to the right of the main text block.